



ZENTRALSCHWEIZERISCHER
TAMBOUREN- UND PFEIFERVERBAND

STATUTEN

STATUTEN

ZENTRALSCHWEIZERISCHER TAMBOUREN- UND PFEIFERVERBAND

I. SITZ UND ZWECK DES VERBANDES

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen "Zentralschweizerischer Tambouren- und Pfeiferverband" ZTPV, gegründet am 20. März 1927, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
2. Der ZTPV bildet ein Glied des "Schweizerischen Tambouren- und Pfeiferverbandes" STPV und untersteht dessen Statuten.
3. Der Sitz des ZTPV ist mit dem Domizil des jeweiligen Präsidenten identisch.

Art. 2 Zweck

Der ZTPV erstrebt folgende Ziele:

- a) Förderung und Pflege des Trommel-, Pfeifer- und Claironspiels
- b) Ausbildung von Tambouren-, Pfeifer- und Claironchefs
- c) Durchführung von Wettspielen
- d) Aus- und Weiterbildung von Vereinsfunktionären
- e) Die Pflege gesellschaftlicher und kameradschaftlicher Beziehungen

II. BESTAND

Art. 3 Mitglieder

Der ZTPV besteht aus:

- a) Selbständigen Tambourensektionen
- b) Selbständigen gemischten Sektionen Tambouren, Pfeifer oder Clairon
- c) Selbständigen Pfeifersektionen
- d) Tambourengruppen, Tambouren- und Pfeifer/Clairongruppen, die einem Blasmusikverein, ausgenommen Jugendmusiken, angeschlossen sind
- e) Tambourengruppen, Tambouren- und Pfeifer/Clairongruppen von Jugendmusiken
- f) Ehrenmitgliedern

Art. 4 Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern können Einzelmitglieder aus den ZTPV-Sektionen ernannt werden, die sich für das Gedeihen des ZTPV im Allgemeinen oder das Erreichen dessen Ziele und Zwecke im Besonderen verdient gemacht haben.
2. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.

III. PFLICHTEN UND RECHTE

Art. 5 Aufnahme

1. Sektionen, welche über einen Aktivbestand von mindestens 6 Mitgliedern verfügen und dem ZTPV beizutreten wünschen, haben dem ZTPV-Vorstand und dem Zentralvorstand STPV je einzureichen:
 - a) 1 schriftliches Aufnahmegesuch
 - b) 2 Mitgliederverzeichnisse
 - c) 2 Exemplare der Vereinsstatuten
2. Die Vereinsstatuten dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche den ZTPV-Statuten widersprechen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem ZTPV ist nur auf Ende des Geschäftsjahres möglich und ist dem ZTPV-Vorstand drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

Art. 7 Ausschluss

Sektionen, die ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss sind alle Ansprüche an den ZTPV erloschen.

IV. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Art. 8 Organe

Die Organe des ZTPV sind:

- a) Die Delegiertenversammlung (DV)
- b) Der Verbandsvorstand
- c) Die Technische Kommission (TK)
- d) Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 9 Delegiertenversammlung

1. Die ordentliche DV soll alljährlich im ersten Quartal am Sitz einer Verbandssektion stattfinden. Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Sektionen anwesend sind.
2. Eine ausserordentliche DV kann durch den ZTPV-Vorstand einberufen werden:
 - a) Wenn dringende Geschäfte es erfordern
 - b) Wenn 1/5 der Sektionen dies verlangen

Art. 10 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Die DV setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Vorstand
- b) Der TK
- c) Den Delegierten der ZTPV-Sektionen
- d) Den Ehrenmitgliedern

Art. 11 Stimmrechte

1. Stimmrechte an der DV:
 - a) Es steht jeder Sektion gemäss Art. 3 Ziffer a-c das Recht zu, sich an der DV durch mindestens 2 Delegierte vertreten zu lassen. Sektionen mit mehr als 20 Aktivmitgliedern sind berechtigt, pro 10 weitere Aktivmitglieder einen zusätzlichen Delegierten zu stellen bis zum Maximum von 4 Delegierten.
 - b) Sektionen gemäss Art. 3 Ziffer d-e haben das Recht, sich mit 1 Delegierten vertreten zu lassen.
 - c) Die Mitglieder des Vorstandes und der TK gelten nicht als Delegierte, haben jedoch volles Stimmrecht.
 - d) Die Ehrenmitglieder gelten nicht als Delegierte, haben jedoch volles Stimmrecht.
2. Jede Person hat jeweils nur 1 Stimme. Für jede berechtigterweise stimmende Person wird eine Stimmkarte abgegeben.

Art. 12 Traktanden der Delegiertenversammlung

Geschäfte der DV:

1. Genehmigung des Protokolls
2. Mutationen: Aufnahmen, Austritte, Ausschlüsse
3. Jahresberichte:
 - a) Präsident
 - b) Kassier
 - c) MK
4. Wahlen:
 - a) Verbandsvorstand
 - b) MK
 - c) Rechnungsprüfungskommission
5. Arbeitsprogramm
6. Anträge der Sektionen oder des Vorstandes
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Festsetzung der Jahresbeiträge
9. Bestimmen der Wettspielorte
10. Verschiedenes

Art. 13 Anträge

Anträge der Sektionen müssen mindestens 5 Wochen vor der DV dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 14 Abstimmungsverfahren

1. Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmkarten. Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr.
2. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
3. Die DV entscheidet in offener Abstimmung.
4. Auf Antrag kann die DV für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen.

Art. 15 Vorstand

1. Zur Leitung der Verbandsgeschäfte wählt die DV den Vorstandsvorstand; er besteht aus:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) TK-Obmann Tambouren
 - d) Bläserchef
 - e) Sekretär
 - f) Kassier
2. Es steht dem Vorstand in eigener Kompetenz zu, sich je nach Bedarf durch 1 oder 2 Beisitzer zu ergänzen.
3. Die Beisitzer müssen ebenfalls durch die DV gewählt, respektive bestätigt werden.
4. Der Vorstand ist jedes Jahr zu wählen respektive zu bestätigen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Art. 16 Aufgaben

Dem Vorstand sind folgende Funktionen übertragen:

Dem Präsidenten:

- Vorbereitung und Leitung der DV und der Vorstandssitzungen
- Vertretung des ZTPV im Zentralvorstand STPV
- Vertretung des ZTPV gegen Aussen
- Erledigung und Ausführung der Beschlüsse
-

Dem Vizepräsidenten:

- Stellvertretung des Präsidenten

Dem Sekretär:

- Protokollführung an DV und Vorstandssitzungen
- Erledigung der Korrespondenz in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten

Dem Kassier:

- Besorgung der Kassengeschäfte und der Buchführung
- Verwaltung der Barmittel des ZTPV
- Vorlegung der Jahresrechnung - nach erfolgter Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission - an der DV

Dem **TK-Obmann**:

- Überwachung des gesamten Verbandsgeschehens in technischen Belangen

Dem **PK-Obmann**:

- Überwachung der technischen Belange des Bläserwesens

Art. 17 Unterschriften

Rechtsverbindliche Unterschriften führen:

- a) In administrativen Angelegenheiten der Präsident einzeln oder bei Abwesenheit des Präsidenten der Vizepräsident an seiner Stelle einzeln
- b) In finanziellen Angelegenheiten der Kassier gemeinsam mit dem Präsidenten oder in dessen Abwesenheit mit dem Vizepräsidenten
- c) In technischen Angelegenheiten der TK-Obmann einzeln und der Bläserchef in Bläserangelegenheiten einzeln

Art. 18 Musikalische Kommission (=Tambouren- und Pfeiferkommission)

1. Die MK wird von der DV jedes Jahr gewählt respektive bestätigt.
2. Sie besteht in der Regel aus 6 Tambouren und 3 Pfeifern.

Art. 19 Aufgaben der Musikalischen Kommissionen

Die Aufgaben der TK sind:

- a) Vorbereiten der Geschäfte des ZTPV in technischer Hinsicht
- b) Organisieren von Verbandswettspielen bezüglich musikalischer Belange
- c) Kurswesen

Art. 20 Revisoren

1. Die DV wählt 3 natürliche Personen aus den Verbandsmitgliedern als Rechnungsprüfungskommission. Davon prüfen mindestens 2 die Rechnung.
2. Die Rechnungsprüfungskommission respektive die einzelnen Revisoren werden jedes Jahr gewählt respektive bestätigt.

V FINANZEN

Art. 21 Einnahmen

Die Einnahmen der Verbandskasse bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Sektionen
- b) Anteilen von Verbandsfest-Überschüssen gemäss Festreglement ZTPV
- c) STPV-Beiträgen
- d) Spenden

Art. 22 Jahresbeiträge

1. Die Jahresbeiträge belaufen sich auf Fr. 60 für Tambouren- oder Pfeifer-/ Clairon-Gruppen und Fr. 100 für gemischte Sektionen.
Die vorgenannten Mitgliederbeiträge können jeweils an einer DV geändert werden. Art. 13 der Statuten ist anwendbar.
2. Die SUISA-Beiträge werden durch den STPV festgelegt.

Art. 23 Kredit

Der Vorstand ist ermächtigt, die budgetierten Ausgaben um 30% zu überschreiten.

Art. 24 Haftung

Der ZTPV haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder sowie die Haftung der natürlichen Personen der einzelnen Mitgliederverbände bezieht sich nur auf die Bezahlung der festgelegten Jahresbeiträge; eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

VI ANLÄSSE

Art. 26 Wettspiele

1. Die Bestimmungen über die Durchführung von Wettspielen sind in einem besonderen Festreglement festgehalten.
2. Verbandssektionen dürfen ohne Einwilligung der DV keine öffentlichen Wettspiele durchführen.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Minimalbestand

Der ZTPV kann bestehen, solange sich mindestens 5 Sektionen für sein Weiterbestehen aussprechen.

Art. 28 Auflösung

Bei allfälliger Auflösung des ZTPV sind das Vermögen und Inventar beim Schweizerischen Tambouren- und Pfeiferverband STPV zu deponieren. Ein neu gegründeter Verband im Sinne von Art. 1+2 dieser Statuten kann auf das Vermögen und Inventar zurückgreifen, sofern er Art. 28 dieser Statuten in seinen Statuten aufnimmt.

Art. 29 Statutenrevision

Die Statuten können durch die DV revidiert werden:

- a) Auf Antrag des ZTPV-Vorstandes
- b) Wenn die Mehrheit der Sektionen dies verlangt, Art. 13 ist anwendbar

Art. 30 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme an der DV vom 25. März 2000 in Wikon sofort in Kraft.

Dadurch werden alle früheren Statuten und sich darauf beziehende Protokollbeschlüsse ausser Kraft gesetzt.

Wikon, den 25. März 2000
Der Präsident
Rolf Uebersax

Der Sekretär
Peter Kolp